



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 10. März 1970

Teil II Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 70	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Einführung der Berufsbezeichnung »Medizinischer Assistent« für Arzthelfer —	155
13.2.70	Anordnung über die Leistungsfinanzierung in den bezirksgeleiteten Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens	156
16.2.70	Anordnung über Maßnahmen der Infektionsverhütung bei Durchfallerkrankungen	159
16. 2. 70	Anordnung über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe	160
9. 2. 70	Anordnung Nr. 5 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie	161
	Berichtigung	161

Dreizehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Einführung der Berufsbezeichnung „Medizinischer Assistent“ für Arzthelfer —

vom 18. Februar 1970

In Anerkennung der fachlichen und gesellschaftlichen Leistungen der Arzthelfer zur Sicherung der medizinischen Betreuung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen sowie den Zentralvorständen der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Gewerkschaft Wissenschaft auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 13. Juli 1961 (GBl. II S. 320) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Arzthelfer, die die staatliche Anerkennung besitzen und entsprechend dieser Qualifikation im Gesundheits- und Sozialwesen tätig sind, können die Berufsbezeichnung „Medizinischer Assistent“ erwerben, wenn sie

- in ihrer Berufstätigkeit den Anforderungen vorbildlich gerecht werden und sich durch eine hohe Berufsauffassung und Einsatzbereitschaft auszeichnen
- ihr Wissen und Können in ihrer derzeitigen Tätigkeit gefestigt und durch ständige Weiterbildung erhöht haben.

(2) Mit dem Erwerb der Berufsbezeichnung „Medizinischer Assistent“ ist die Fachschulqualifikation verbunden.

§ 2

(1) Die Berufsbezeichnung „Medizinischer Assistent“ und Fachschulqualifikation werden auf Antrag erteilt. Der Antrag ist über den Leiter der beschäftigenden Einrichtung an den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Zuständig ist der Rat des Bezirkes, in dessen Bereich der Antragsteller tätig ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

- die staatliche Anerkennung als Arzthelfer
- Darstellung des beruflichen Werdeganges als Arzthelfer einschließlich durchgeführter Weiterbildungsmaßnahmen
- ausführliche Beurteilung durch den Leiter der Einrichtung. Die Beurteilung soll einen umfassenden Überblick über die vom Arzthelfer auszuführenden Tätigkeiten geben sowie die Leistungen und seine fachliche und gesellschaftliche Entwicklung einschätzen. Abschließend ist Stellung zu nehmen, ob auf Grund der gezeigten Leistungen der Erwerb der „Berufsbezeichnung „Medizinischer Assistent“ gerechtfertigt ist und die Fachschulqualifikation nachgewiesen wurde.

§ 3

(1) Über den Antrag entscheidet der Bezirksarzt. Er bildet zu diesem Zwecke eine Kommission, bestehend aus

- einem Leiter einer staatlichen Gesundheitseinrichtung, der Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Arzthelfern besitzt
- einem Arzthelfer, der sich durch vorbildliche fachliche und gesellschaftliche Leistungen auszeichnet
- einem Vertreter der Gewerkschaft Gesundheitswesen.

(2) Der Antragsteller kann gehört werden.

§ 4

Der Erwerb der Berufsbezeichnung „Medizinischer Assistent“ und die Fachschulqualifikation ist vom zuständigen Bezirksarzt auf der Rückseite des Originals

* 12. DB vom 30. Oktober 1962 (GBl. II Nr. 83 S. 157) -